



Zukunft vererben Verantwortung übernehmen

**Den Nachlass sinnvoll regeln.
Informationen zu Testament und Erbfall.**

Stiftung Lebenshilfe
im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis



Zukunft vererben Verantwortung übernehmen

**Den Nachlass sinnvoll regeln.
Informationen zu Testament und Erbfall.**

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wir wissen, dass wir mit dieser kleinen Broschüre ein Thema ansprechen, mit dem sich viele Menschen schwer tun. Bei der Frage nach der möglichen Abfassung eines Testaments wird man zwangsläufig mit Gedanken an den eigenen Tod konfrontiert. Und das ist für die meisten von uns immer noch ein irritierendes Tabuthema. Tatsächlich wird in unserer Gesellschaft der Tod ebenso gerne verdrängt wie Überlegungen zu Nachlass und Testament. Kurt Tucholsky hat dieses Phänomen schon vor Jahren auf den Punkt gebracht: „Über seinen Tod spricht man nicht, über das, was danach kommt, erst recht nicht.“

Dabei sind wir es doch zu Lebzeiten gewöhnt, uns beständig um unsere Zukunft zu kümmern, Vorsorge zu treffen und uns abzusichern. Und in der Regel legen wir großen Wert darauf, über unser Vermögen frei zu verfügen und damit nach unseren individuellen Wertvorstellungen umzugehen. Wäre es nicht genauso sinnvoll, entsprechende Regelungen auch für den Fall des eigenen Todes zu treffen? Sollten wir nicht alle Möglichkeiten nutzen, damit unsere persönlichen Vorstellungen weiterleben können?

Ohne ein Testament wird unser Vermögen ausschließlich nach allgemeinen, gesetzlich geregelten Grundsätzen verteilt, die auf unsere höchst persönlichen Bedürfnisse, Wertvorstellungen und Wünsche keinerlei Rücksicht nehmen. Für die meisten Menschen hört der Kreis ihrer Lieben allerdings nicht mit der engsten Familie auf. Wenn Sie Freunde, Bekannte oder gemeinnützige Organisationen bedenken wollen, bedarf es zwingend eines Testaments. So können Sie Ihren Nachlass ganz nach Ihren individuellen Vorstellungen und Wünschen regeln.

Ein Testament ermöglicht es Ihnen, das, was Sie zu Lebzeiten aufgebaut haben, in die richtigen Hände zu geben und dafür zu sorgen, dass Ihr Lebenswerk in Ihrem Sinne

fortgeführt wird. Mit Ihrem letzten Willen können Sie also die Zukunft mit gestalten – und Menschen helfen, die dringend auf Unterstützung angewiesen sind.

Die Aufgabe unserer Lebenshilfe ist es, Menschen mit geistiger Behinderung eine lebenswerte Zukunft zu sichern. Und dafür zu sorgen, dass sie ein möglichst normales und sinnerfülltes Leben führen können. Damit wir unseren Auftrag erfüllen können, brauchen wir Unterstützung. Deshalb möchten wir Sie mit dieser Broschüre anregen, einmal darüber nachzudenken, eine gemeinnützige Organisation wie die Lebenshilfe in Ihrem Testament zu bedenken.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Sie mit den wichtigsten Fakten zu Erbrecht und Testament vertraut machen – und Ihnen einen kleinen Einblick in die Arbeit unserer Lebenshilfe geben. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich ein wenig Zeit für die Lektüre nehmen und einmal ganz in Ruhe über dieses Thema nachdenken.

Dessen können Sie jedenfalls gewiss sein: Mit Ihrer Zuwendung an unsere Stiftung investieren Sie in die Zukunft einer humanen Gesellschaft. Und geben zugleich ein Zeichen sozialer Verantwortung. Die besten Gründe also, unser Mitstreiter zu werden.

Herzlichst, Ihr



Klaus Ringhof
Vorsitzender der Stiftung Lebenshilfe im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis

Vorwort.

1. Ein Testament – wozu eigentlich?	8
2. Die gesetzliche Erbfolge.	9
Wer erbt in welchem Fall? Typische Beispiele.	11
3. Der Pflichtteil. Was bewirkt mein Testament?	15
4. Der Staat erbt mit. Die Erbschaftssteuern.	17
5. Mein letzter Wille. Die Testamentsformen.	19
Das eigenhändige Testament.	19
Das notarielle oder öffentliche Testament.	20
Das gemeinschaftliche Testament.	21
6. Aufbewahrung, Widerruf und Änderung des Testaments.	23
7. Formen der Nachlassregelung.	24
Die Erbeinsetzung.	24
Das Vermächtnis.	25
8. Die Schenkung – Nachlassregelung zu Lebzeiten.	26
9. So wird Ihr letzter Wille vollstreckt.	27
10. Ihre Zuwendung an die Stiftung Lebenshilfe hilft.	28
11. Die Stiftung Lebenshilfe. Aufgaben und Ziele.	29
12. Sozial denken – verantwortlich handeln. Der Verein Lebenshilfe.	31
13. Service. Adressen und Tipps, die weiterhelfen.	33
14. Anhang: Checkliste	34

Ein Testament – wozu eigentlich?

„Wozu brauche ich eigentlich ein Testament? Es ist doch alles gesetzlich geregelt.“ Eine weit verbreitete Auffassung. Die meisten Menschen machen sich keine weiteren Gedanken um ihren letzten Willen. Und verlassen sich darauf, dass der Staat im Ernstfall ihren Nachlass schon vernünftig regelt. Haben Sie sich schon einmal gefragt, ob die gesetzliche Regelung tatsächlich Ihren persönlichen Vorstellungen entspricht? Oder wollen Sie Ihren Nachlass nicht doch lieber nach Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen gestalten?

Damit Ihre Freunde nicht leer ausgehen.

Es gibt viele gute Gründe, die gesetzliche Erbfolge zu umgehen. Beispielsweise wenn Sie Bekannte oder Freunde bedenken wollen, die Ihnen ans Herz gewachsen sind. Ohne ein entsprechendes Testament bekommen diese von Ihrem Nachlass nichts – genauso wenig, wie Ihr unverheirateter Lebensgefährte: Nach dem Gesetz geht Ihr Partner, mit dem Sie seit Jahren ohne Trauschein zusammen gelebt haben, völlig leer aus. Oftmals wird der Erbfall auch zum Streitfall, an dem schon zahllose Familienbeziehungen zerbrochen sind. Mit Ihrem letzten Willen können Sie derartigen Streitigkeiten vorbeugen. Indem Sie genau festlegen, wer was und wieviel von Ihrem Nachlass bekommen soll.

**Den Nachlass individuell
gestalten**

Zukunft kann vererbt werden.

Auch wenn Sie gemeinnützigen Organisationen wie etwa unserer Lebenshilfe nach Ihrem Tod etwas vermachen wollen, bedarf es zwingend eines Testaments. Immer mehr Menschen wollen mit Ihrem Erbe gemeinnützige Ziele verfolgen. Dabei bieten Testamentsverfügungen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten: Sie können über den Tod hinaus gesellschaftliche Aufgaben übernehmen. Und nach Ihren persönlichen Wertvorstellungen mit gestalten – wenn Sie Erbschaftsspenden als aktives Instrument nutzen, um nachhaltig an einer besseren Zukunft mitzuwirken. Mit einem Wort: Zukunft kann vererbt werden.

Sollten Sie die Absicht haben, ein Testament aufzusetzen, empfehlen wir Ihnen, für Detailfragen fachkundigen Rat einzuholen. Mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen lediglich einen kurzen Überblick geben und einige wichtige Informationen vermitteln. Wenn Sie in Ihrem Testament unsere Lebenshilfe bedenken wollen, so wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns. Wir beraten Sie gerne.

**Zur Orientierung finden Sie
einige nützliche
Hinweise und Adressen
im Anhang auf Seite 33**

Die gesetzliche Erbfolge.



„Jahrelang habe ich als einzige Stieftochter die schwer kranke Lebensgefährtin meines verstorbenen Vaters gepflegt. Zum Dank wollte sie mich zu ihrer Erbin einsetzen. Das hat sie mir immer versprochen. Aber dann starb sie, ohne ein Testament zu hinterlassen. Jetzt bekomme ich nichts – und stehe mit leeren Händen da.“

Niemand kann Sie zwingen, Ihren Nachlass zu ordnen und ein Testament zu machen. Aber wenn Sie es nicht tun, so greifen die gesetzlichen Regelungen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist in über 450 Paragraphen die gesetzliche Erbfolge genau festgelegt. Sie beruht auf dem so genannten Verwandtenerbrecht: Mit Ausnahme des Ehegatten sind prinzipiell nur Blutsverwandte erbberechtigt¹. Es werden also weder der unverheiratete Lebenspartner noch verschwägte Personen, Freunde, Bekannte oder gemeinnützige Verbände berücksichtigt.

Für die Erbfolge spielt der Verwandtschaftsgrad eine entscheidende Rolle. Denn das Gesetz unterscheidet Erben verschiedener Ordnungsgrade. Im Wesentlichen sind das:

- **Erben 1. Ordnung:** Abkömmlinge des Verstorbenen und deren Abkömmlinge, also Kinder (ehelich, unehelich, adoptiert), Enkel, Urenkel.
- **Erben 2. Ordnung:** Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge, also Geschwister, Neffen und Nichten.
- **Erben 3. Ordnung:** Großeltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten, Cousins und Cousinen².

Neben dem überlebenden Ehegatten ist nach dem Gesetz also nur erbberechtigt, wer zu dem genannten Personenkreis, also zur Familie gehört. Dabei ist grundsätzlich zu beachten: Verwandte einer näheren Ordnung schließen Verwandte einer entfernteren Ordnung von der Erbfolge aus. Das bedeutet zum Beispiel: Solange noch ein Kind, Enkel oder Urenkel – Erbe der 1. Ordnung – eines Erblassers lebt, kommen die Erben der 2. Ordnung – etwa die Eltern oder Geschwister – nicht zum Zuge.

Überdies hat diese Einteilung in Ordnungsgrade auch ganz erhebliche Auswirkungen auf die Erbschaftssteuern, mit denen der Staat jeden Nachlass belastet. Darüber informieren wir Sie auf Seite 17–18.

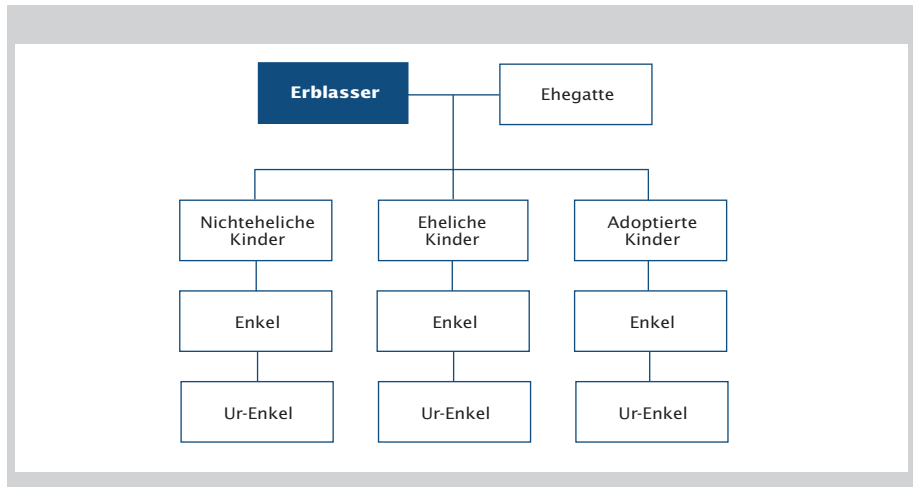
Ohne Testament bekommen Freunde und Bekannte nichts

1 | Die Erbfolge bei Ehegatten richtet sich nach dem Ehegattenerbrecht. Der Ehegattenerbanteil ist dabei abhängig vom Güterstand und den Miterben. Adoptivkinder werden wie leibliche Kinder behandelt.

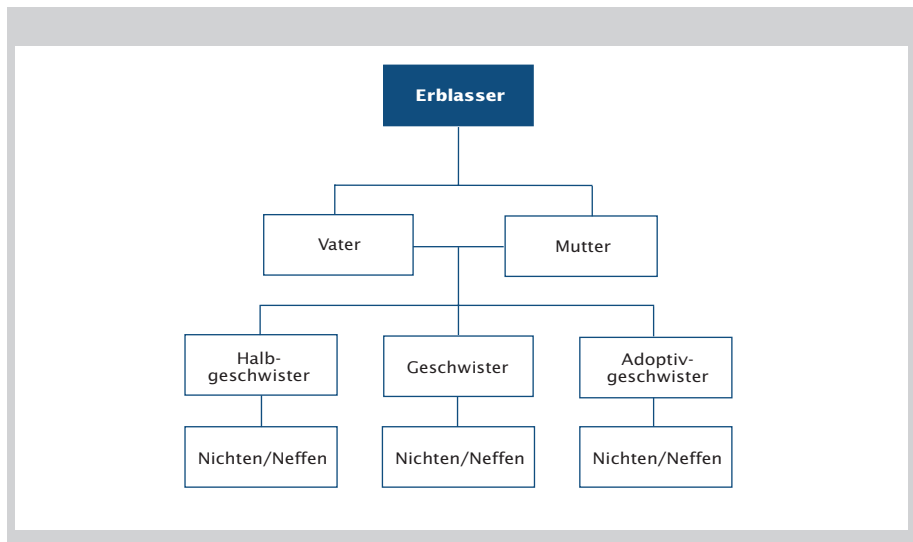
2 | Nach diesem System differenziert sich das Erbrecht auch noch in Erben der 4. und 5. Ordnung, die sich auf die Urgroßeltern bzw. Ururgroßeltern des Erblassers beziehen.

Die gesetzliche Erbfolge auf einen Blick.

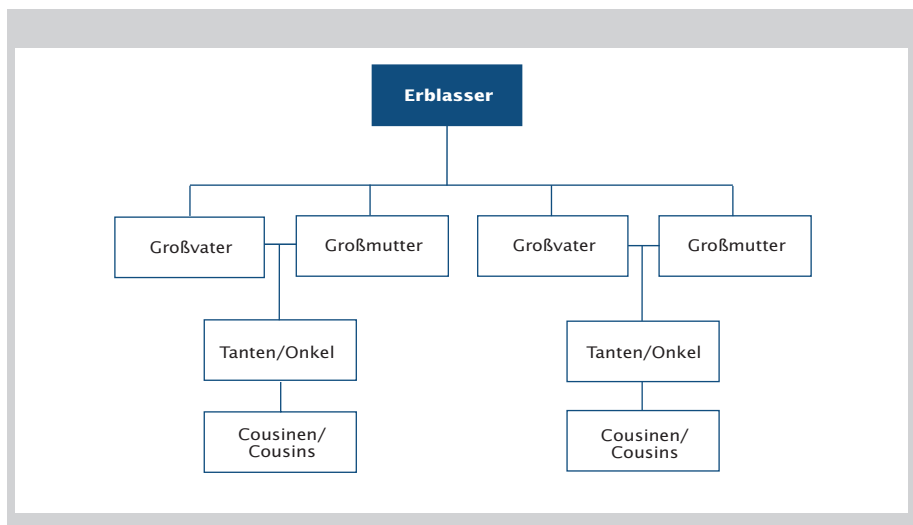
Erben 1. Ordnung



Erben 2. Ordnung



Erben 3. Ordnung



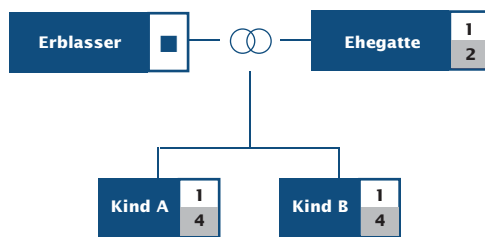
Wer erbt in welchem Fall? Typische Beispiele.

Die folgenden Beispiele sollen Ihnen die gesetzliche Erbfolge verdeutlichen.

Beispiel 1

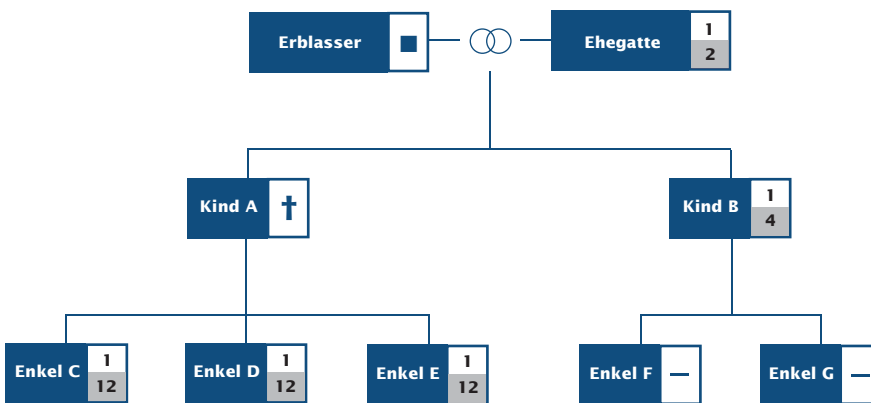
Sie sind verheiratet, leben mit Ihrem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand¹ und haben zwei Kinder.

A | Im Falle Ihres Todes erbt Ihr Ehegatte neben dem ehelichen Hausrat eine Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte erben die Kinder (A und B) zu gleichen Teilen.



**Die Bruchzahlen
in den Schaubildern
bezeichnen den Erbanteil
der jeweiligen Personen**

B | Sollte eines ihrer Kinder bereits vor Ihnen verstorben sein, so erben dessen Kinder – also Ihre Enkel (C, D und E) – den Anteil Ihres verstorbenen Kindes.

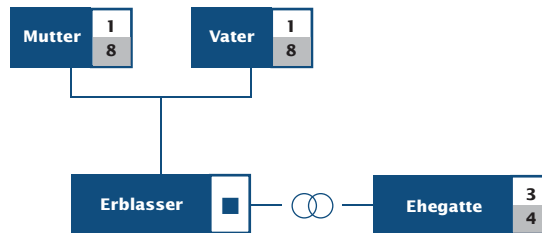


1 | D. h. Sie haben keine besonderen vertraglichen Vereinbarungen mit Ihrem Ehegatten getroffen.

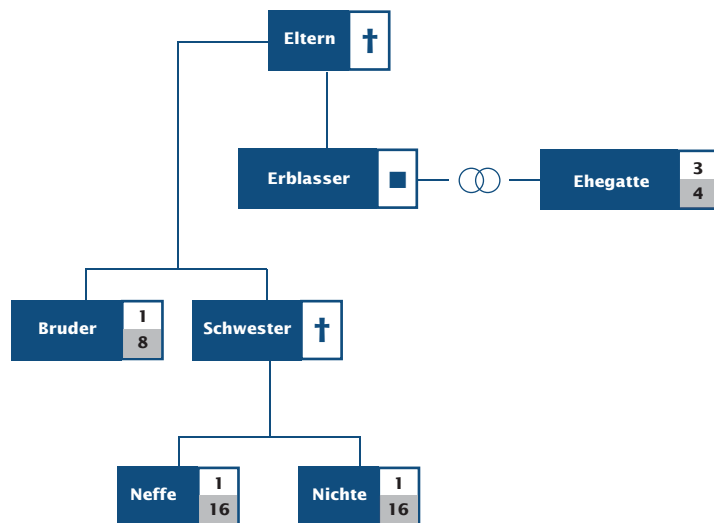
Beispiel 2

Sie sind verheiratet, leben im gesetzlichen Güterstand, und haben keine Kinder.

A | In diesem Fall erhält der überlebende Ehegatte neben dem Hausrat drei Viertel des Nachlasses. Das restliche Viertel erben die Verwandten zweiter Ordnung, also zunächst Ihre Eltern. ¹



B | Sollten Ihre Eltern nicht mehr leben, so geht das verbleibende Viertel zu gleichen Teilen an Ihre Geschwister bzw. Ihre Nichten und Neffen.

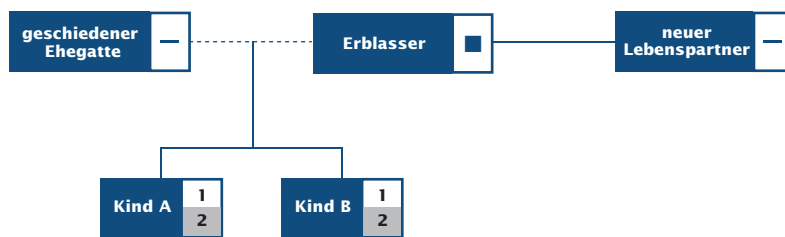


¹ | Wenn nur noch ein Elternteil lebt, der verstorbene Elternteil jedoch Abkömmlinge hinterlässt, so erben diese dessen Hälfte.

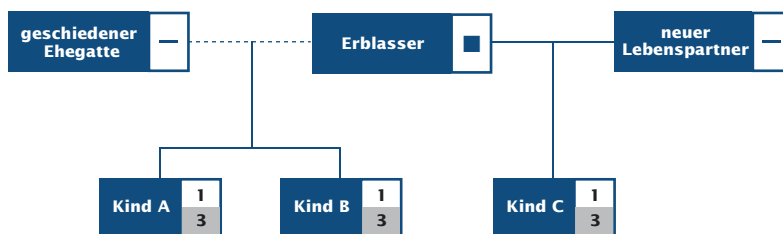
Beispiel 3

Sie sind geschieden, leben jedoch mit Ihrem neuen Lebenspartner zusammen, ohne mit ihm verheiratet zu sein. Ihre beiden einzigen Kinder (A und B) stammen aus Ihrer geschiedenen Ehe.

A | In diesem Fall erben Ihre Kinder je zur Hälfte. Ihr Lebenspartner geht leer aus.



B | Auch wenn Sie mit Ihrem neuen Lebenspartner ein Kind hätten, so ginge Ihr Partner leer aus, das Kind (C) jedoch würde wie Ihre beiden ehelichen Kinder zu gleichen Teilen erben. Jedes Kind erhielte dann ein Drittel. Wenn Sie auch Ihren Lebenspartner bedenken wollen, so müssen Sie ein entsprechendes Testament errichten.



Beispiel 4

Sie sind alleinstehend und haben keine Kinder.

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben Ihre Verwandten nach der Rangfolge der festgelegten Ordnungsgrade. Sollten jedoch keine Angehörigen mehr leben, so ist der Staat der gesetzliche Erbe. Ihr gesamter Nachlass fällt somit an den Staat.

**Nachteilige Folgen
der gesetzlichen
Regelung vermeiden**

Vielleicht haben diese Beispiele Sie angeregt, die gesetzliche Erbfolge in Bezug auf Ihre persönliche Situation durchzuspielen. Wenn Sie mit dieser Regelung einverstanden sind, müssen Sie sich nicht weiter darum kümmern. Es lohnt sich allerdings, auch die steuerlichen Aspekte zu berücksichtigen, die mit Ihrem Nachlass verbunden sind (vgl. hierzu Seite 17–18). Unter Umständen können Sie mit einem Testament nachteilige Konsequenzen verhindern.

Wenn Sie feststellen, dass die gesetzlichen Regelungen für Sie unbefriedigend sind, sollten Sie unbedingt ein Testament aufsetzen. Nur so können Sie sicher sein, dass Ihre eigenen Vorstellungen der persönlichen Nachlassregelung auch umgesetzt werden.

Auf den folgenden Seiten wollen wir Ihnen einige wichtige Informationen geben, die Sie bedenken sollten, wenn Sie ein Testament errichten wollen.

Der Pflichtteil. Was bewirkt mein Testament?

3

„Weder meine beiden Söhne noch meine beiden Enkel haben sich nach dem Tod meiner Frau um mich gekümmert. Deshalb möchte ich nicht, dass sie etwas von mir erben. Statt dessen soll meine Pflegerin das komplette Erbe bekommen. Dies habe ich testamentarisch so festgelegt.“

Ein fataler Irrtum. Mit Ihrem Testament können Sie die gesetzliche Erbfolge zwar außer Kraft setzen – aber nur teilweise! Um Willkür und Ungerechtigkeiten vorzubeugen hat der Gesetzgeber verfügt, dass nahe Verwandte nicht gänzlich vom Erbe ausgeschlossen werden dürfen. Hierzu zählen der Ehegatte, die Kinder und Kindeskinde sowie – wenn keine Angehörigen erster Ordnung vorhanden sind – die Eltern des Erblassers. Ihnen steht nach dem Gesetz der so genannte Pflichtteil zu. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des jeweiligen gesetzlichen Erbteils und kann immer nur als Geldforderung geltend gemacht werden¹. Auch wenn ein entsprechender Anspruch testamentarisch ausgeschlossen wird, kann der genannte Personenkreis von dem oder den Erben die Herausgabe des Pflichtteils als Geldbetrag erzwingen.

Anspruch auf den Pflichtteil haben:

- der Ehegatte
- die Kinder und Kindeskinde
- die Eltern

Zwei Beispiele auf der folgenden Seite sollen Ihnen verdeutlichen, wie die Pflichtteilregelung in der Praxis aussieht.

Pflichtteilansprüche unbedingt beachten

1 | Bitte berücksichtigen Sie, dass zur Bemessungsgrundlage des Pflichtteils auch das Vermögen zählt, das der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre durch Schenkungen übereignet hat.

Beispiel 1

Ein Ehepaar lebt im gesetzlichen Güterstand und hat drei Kinder. In ihrem gemeinschaftlichen Testament haben sich die Eheleute gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Damit werden die Kinder automatisch auf den Pflichtteil gesetzt. Der Ehemann stirbt und hinterlässt ein Haus im Wert von 240.000 Euro.

Statt des gesetzlichen Erbteils von je einem Sechstel (= 40.000 Euro) können die Kinder (A, B und C) gegenüber der allein erbenden Ehegattin nur 1/12 geltend machen. Jedes Kind kann also die Herausgabe von 20.000 Euro verlangen.

Unter Umständen kann dies zur Folge haben, dass die Alleinerbin das Haus verkaufen muss, weil sie die Pflichtteilsansprüche ihrer Kinder als Geldbetrag zu erfüllen hat.

Erbe/Erbin	gesetzliche Regelung	testamentarische Regelung
Ehegattin	120.000 Euro	180.000 Euro
Kind A	40.000 Euro	20.000 Euro
Kind B	40.000 Euro	20.000 Euro
Kind C	40.000 Euro	20.000 Euro

Beispiel 2

Seit Jahren leidet Witwer Schäfer an einer schweren Krankheit. In dieser Zeit haben sich weder seine Söhne A und B, noch seine Enkel C und D, die Söhne seiner verstorbenen Tochter, um ihn gekümmert. Herr Schäfer hat deshalb eine Pflegerin engagiert, die er testamentarisch als Alleinerbin einsetzt. Als er stirbt, hinterlässt Herr Schäfer ein Erbe in Höhe von 360.000 Euro, das zunächst die Pflegerin erhält.

Daraufhin erheben die Söhne und die Enkel Anspruch auf ihren Pflichtteil. A und B bekommen demnach je ein Sechstel (= 60.000 Euro); C und D erhalten je ein Zwölftel (= 30.000 Euro). Der Pflegerin verbleibt die Hälfte (= 180.000 Euro).

Hätte Witwer Schäfer kein Testament gemacht, so ginge die Pflegerin leer aus, und das komplette Erbe würde nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt: Die Söhne A und B bekommen dementsprechend je ein Drittel (= 120.000 Euro); die Enkel C und D je ein Sechstel (= 60.000 Euro).

Erbe/Erbin	gesetzliche Regelung	testamentarische Regelung
Pflegerin	0 Euro	180.000 Euro
Kind A	120.000 Euro	60.000 Euro
Kind B	120.000 Euro	60.000 Euro
Enkel C	60.000 Euro	30.000 Euro
Enkel D	60.000 Euro	30.000 Euro

Der Staat erbt mit. Die Erbschaftssteuern.

4

„Ich möchte gerne meiner Lebensgefährtin testamentarisch ein üppiges Vermächtnis hinterlassen. Macht es dabei eigentlich einen Unterschied, ob wir verheiratet sind oder nicht?“

Und ob! Bei einer Erbschaft von 500.000 Euro müsste die Lebensgefährtin 143.492 Euro Steuern an den Staat abführen, während die Ehefrau nur mit 21.230 Euro belastet würde. Bei jeder Erbschaft hält der Fiskus die Hand auf und erbt häufig mit. Und dies nicht zu knapp: Allein im Jahr 2005 betrug das Erbschaftsteueraufkommen ca. 4 Milliarden Euro. Die Festsetzung der Erbschaftsteuer richtet sich nach einem komplizierten System, das auf drei Grundsätzen basiert:

1. Je höher die Erbschaft, desto höher die Steuer.
2. Je entfernter die Verwandtschaft, desto höher die Steuer.
3. Je entfernter die Verwandtschaft, desto niedriger die Freibeträge.

Steuerpflichtig sind prinzipiell nur die Teile des Vermögens, die die im Gesetz festgelegten Freibeträge übersteigen. Neben den allgemeinen Freibeträgen gewährt der Gesetzgeber dem Ehegatten und Kindern bis zum Alter von 26 Jahren einen so genannten Versorgungsfreibetrag. Damit soll der Unterhalt für die engsten Familienangehörigen gesichert werden.

Aus den folgenden Tabellen können Sie die verschiedenen Steuerklassen, Steuersätze und die allgemeinen Freibeträge entnehmen¹.

Steuerklassen und allgemeine Freibeträge

	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
Erbe(n)	Ehegatten Kinder Stiefkinder Enkel Urenkel Eltern Großeltern	Geschwister Neffen Nichten Stiefeltern Schwiegereltern Schwiegerkinder gesch. Ehegatte	Alle anderen
Allgem. Freibetrag	Ehegatte: 307.000 Euro Kinder: 205.000 Euro Enkel ² : 51.200 Euro Andere: 51.200 Euro	je 10.300 Euro	je 5.200 Euro

Wenn Sie sich genauer über die Versorgungsfreibeträge informieren wollen, wenden Sie sich bitte an einen Fachmann.

¹ | Stand 2006

² | Enkel, deren Eltern verstorben sind, erhalten einen Freibetrag von 205.000 Euro.

Steuersätze bei Erbschaft (und Schenkung)

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerklasse		
	1	2	3
bis 52.000 Euro	7%	12%	17%
bis 256.000 Euro	11%	17%	23%
bis 512.000 Euro	15%	22%	29%
bis 5.113.000 Euro	19%	27%	35%
bis 12.783.000 Euro	23%	32%	41%
bis 25.565.000 Euro	27%	37%	47%
über 25.565.000 Euro	30%	40%	50%

Steuern sparen – mit geschickter Nachlassverteilung

Unter Umständen können Sie Ihr Testament als wirkungsvolles Instrument nutzen, Ihren Nachlass so zu verteilen, dass möglichst wenig Steuern fällig werden – also möglichst viel vererbt wird.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass gemeinnützige Organisationen vollständig von der Erbschaftssteuer befreit sind. So käme zum Beispiel Ihre Zuwendung an unsere Lebenshilfe ungeschmälert und in vollem Umfang den Menschen mit geistiger Behinderung zugute. Dies gilt im übrigen auch, wenn Sie uns zu Lebzeiten mit einer Schenkung bedenken wollen. Denn für Schenkungen gelten dieselben Steuerregelungen wie für Erbschaften.



Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen wie unsere Lebenshilfe sind steuerfrei.

Mein letzter Wille. Die Testamentsformen.

5

„Mein Onkel hat mir in seinem Testament einen größeren Geldbetrag vermacht. Aber seine Kinder haben das Testament angefochten – und es wurde wegen eines Formfehlers für ungültig erklärt. Da nun die gesetzliche Regelung wieder Gültigkeit erlangt, gehe ich vollständig leer aus. Und dem letzten Willen meines Onkels wird somit nicht entsprochen.“

Wenn Sie sich entschließen, ein Testament zu machen, müssen Sie einige Grundregeln und Vorschriften beachten. Verstöße dagegen können zur Ungültigkeit Ihres Testaments führen – mit der Konsequenz, dass die gesetzliche Regelung wieder greift. Vermutlich sind mehr als 50% aller privat verfasster Testamente fehlerhaft, und damit zumindest anfechtbar.

Grundsätzlich sollten Sie darauf achten, dass Ihr letzter Wille klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Und dass Ihr Testament auch als solches zu erkennen ist, indem Sie es mit einer entsprechenden Überschrift wie „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“ versehen. Sie haben prinzipiell zwei Möglichkeiten: Entweder Sie verfassen Ihr Testament eigenhändig oder Sie lassen sich von einem Notar unterstützen.

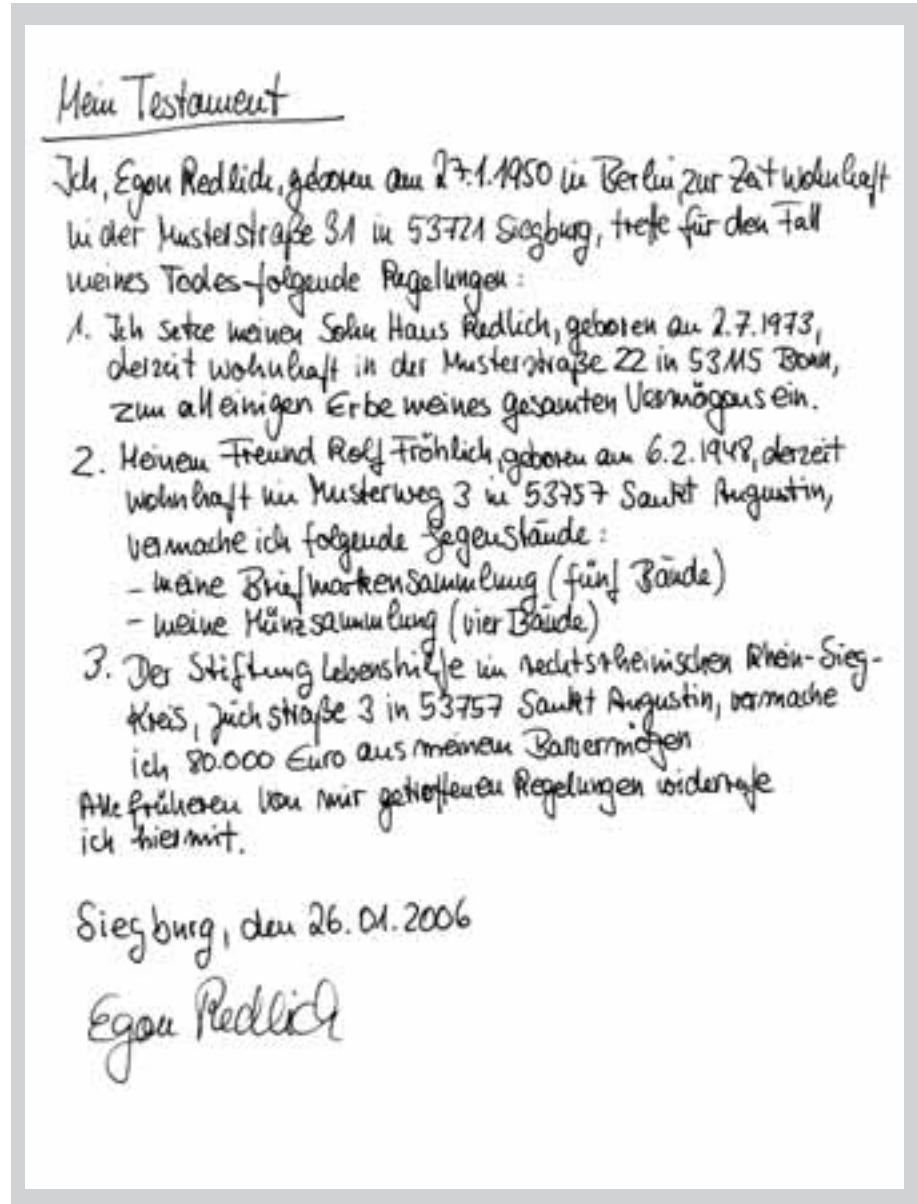
**Fehlerhafte Testamente
sind anfechtbar**

Das eigenhändige Testament – Formfehler unbedingt vermeiden.

Das eigenhändige Testament ist nur gültig, wenn Sie es vom ersten bis zum letzten Federstrich handschriftlich in lesbarer Form abgefasst und eigenhändig unterschrieben haben. Um Missverständnisse auszuschließen, sollten Sie mit Ihrem vollen Vor- und Zunamen unterschreiben und unbedingt Datum und Ort angeben. Legen Sie zudem so genau wie möglich fest, wer was bekommen soll – und benennen Sie die Erben mit ihren korrekten Namen.

Auf der folgenden Seite finden Sie ein Beispiel für ein eigenhändiges Testament.

**Beispiel für ein
eigenhändiges Testament**



Das notarielle oder öffentliche Testament – sicher ist sicher.

**Mit einem notariellen
Testament Kosten und
Ärger sparen**

Unter Umständen kann es sinnvoll und notwendig sein, einen Fachmann um Hilfe zu bitten. Dies sollten Sie tun, wenn Schwierigkeiten beim Abfassen Ihres eigenhändigen Testaments auftauchen. Oder Sie auch nur die geringsten Zweifel haben, ob Sie Ihren Willen auch wirklich klar und unmissverständlich zum Ausdruck bringen können. Scheuen Sie sich in diesen Fällen nicht, einen Notar Ihres Vertrauens zu Rate zu ziehen. Damit gehen Sie in jedem Fall auf Nummer sicher. Denn der Notar berät Sie fachkundig. Und Sie haben die Gewissheit, dass Ihr letzter Wille auch wirklich so zur Geltung kommt, wie Sie es wünschen.

Die Gebühren für ein notarielles – auch öffentlich genanntes – Testament richten sich nach der Höhe des Nachlasswertes. Bei den unübersehbaren Vorteilen dieser Testamentsform eine lohnende Investition: So erspart das notarielle Testament Ihren Erben nicht nur die Kosten für den sonst notwendigen Erbscheinantrag und Erbschein. Auch um die Aufbewahrung (siehe Kapitel 7) müssen Sie sich in diesem Fall keine Gedanken machen.

Das gemeinschaftliche Testament.

Der Normalfall des Testaments ist das Einzeltestament, mit dem Sie Ihren letzten Willen verfügen, Ihre Erben bestimmen und unter Umständen weitere Regelungen treffen. Für Ehepartner erlaubt der Gesetzgeber hierzu eine Alternative: Das gemeinschaftliche Testament, auch Ehegatten-Testament genannt, das in eigenhändiger oder notarieller Form errichtet werden kann. Der gemeinsame Wille kann bei einem eigenhändigen Testament zwar von einem Partner niedergelegt werden; es müssen aber zwingend beide Ehepartner mit Vor- und Zuname unterschreiben. Ort und Datum sollten bei jeder Unterschrift hinzugefügt werden. Zudem empfiehlt sich ein Zusatz, aus dem unmissverständlich hervorgeht, dass der zweite Ehegatte dem Text ausdrücklich zustimmt.

In der Praxis wird das gemeinschaftliche Testament häufig dazu genutzt, zunächst den überlebenden Ehepartner als Alleinerbe einzusetzen. Erst nach dessen Tod soll das Erbe an die Kinder oder andere Personen fallen. Bei dieser Form handelt es sich um das so genannte „Berliner Testament“. Der Vorteil dieser testamentarischen Regelung besteht darin, dass der überlebende Ehegatte berechtigt ist, über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen – so dass er seinen Lebensabend ohne wirtschaftliche Einschränkungen gestalten kann.

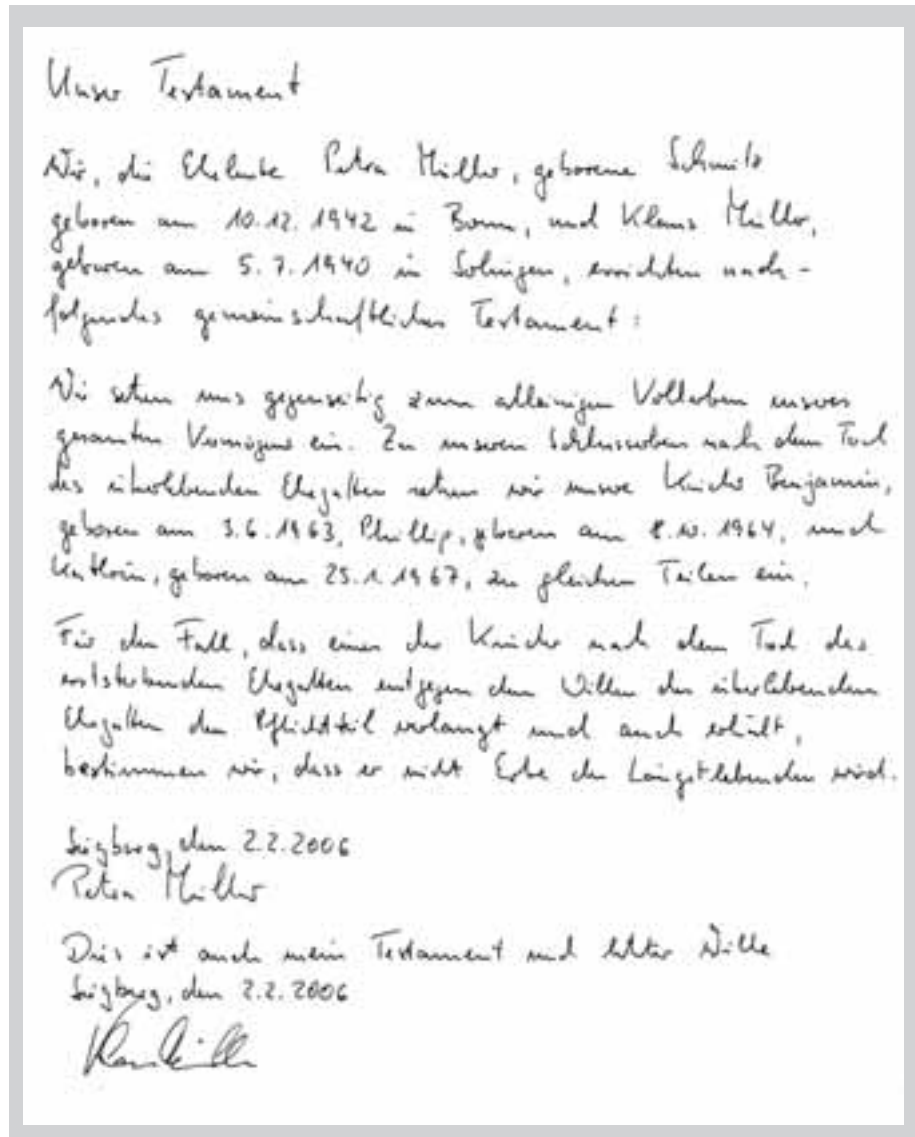
Allerdings ist dabei zu bedenken, welche Konsequenzen es hat, wenn die Kinder ihren Pflichtteil geltend machen. Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass der Nachlass sowohl beim Tod des ersten Ehegatten als auch beim Tod des zweiten Ehegatten, also zwei Mal besteuert wird. Es empfiehlt sich deshalb, Ihre Situation genau zu überprüfen und gegebenenfalls einen Notar zu Rate zu ziehen.

Auf der folgenden Seite finden Sie ein Beispiel für ein so genanntes „Berliner Testament“. Bitte beachten Sie die letzte Klausel dieses Testaments, mit der die Eheleute Müller etwaige Ungerechtigkeiten im Erbfall vermeiden wollen. Es ist nämlich durchaus möglich, dass ein Kind beim ersten Erbgang die Herausgabe des Pflichtteils verlangt. Beim zweiten Erbgang würde es zusammen mit seinen Geschwistern automatisch zum Vollerben. In diesem Falle fiel die Erbschaft dann höher aus, als die seiner Geschwister. Um dies zu verhindern, stellen die Eheleute Müller mit einer entsprechenden Klausel sicher, dass die Herausgabe des Pflichtteils im ersten Erbgang auch im zweiten Erbgang lediglich den Anspruch auf den Pflichtteil zur Folge hat.

Vor- und Nachteile des gemeinschaftlichen Testaments bedenken

Ungerechtigkeiten im Erbfall vermeiden

**Beispiel für ein
Berliner Testament**



Nachteile für behinderte Kinder unbedingt vermeiden.

**Behindertentestament
bedarf fachkundiger
Beratung**

Bitte beachten Sie, dass sich das „Berliner Testament“ nicht für Eltern von behinderten Kindern eignet, da diese Testamentform dem Sozialhilfeträger Zugriff auf den Pflichtteilsanspruch des behinderten Kindes ermöglicht – mit der Folge, dass innerhalb kurzer Zeit das angesparte Vermögen von der Sozialhilfe aufgezehrt wird. Deshalb empfehlen wir in diesen Fällen die Errichtung eines sogenannten „Behindertentestaments“ (vgl. auch Seite 24).

Die Gestaltung eines Behindertentestamentes gehört allerdings zu den schwierigen Regelungen des Erbrechts. Deshalb sollten Sie sich fachkundig beraten lassen, falls Sie ein derartiges Testament errichten wollen. Wir helfen Ihnen gerne weiter oder sind bei der Suche nach einem geeigneten Rechtsanwalt behilflich.

Aufbewahrung, Änderung und Widerruf des Testaments.

6

„Ich kann mich ganz genau daran erinnern, dass mein Vater vor seinem Tod ein Testament gemacht hat. Denn er wollte seiner Lebensgefährtin seine Wohnung vermachen. Aber das Schriftstück konnte nirgendwo aufgefunden werden. Deshalb greift nun die gesetzliche Regelung – und die ehemalige Lebensgefährtin bekommt nichts.“

Es ist vorgeschrieben, dass das notarielle oder öffentliche Testament am Sitz des für den Notar zuständigen Amtsgerichts aufbewahrt wird. So ist es nicht nur gegen Fälschungen gut geschützt. Sie können außerdem sicher sein, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben auch aufgefunden wird, da Ihre Erben automatisch informiert werden.

Für das eigenhändige Testament gibt es keinerlei Aufbewahrungsvorschriften. Sie können es deponieren, wo Sie wollen. Allerdings sollten Sie Sorge tragen, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben auch gefunden wird – beispielsweise indem Sie eine Vertrauensperson entsprechend informieren. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, empfiehlt es sich, das Testament beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

**Für einen sicheren
Aufbewahrungsort
sorgen**

Wenn Sie eine gemeinnützige Organisation wie unsere Lebenshilfe in Ihrem Testament bedenken wollen, sollten Sie dieses unbedingt beim Amtsgericht registrieren lassen.



Widerruf und Änderung.

Selbstverständlich können Sie Ihr Testament jederzeit aufheben oder ändern. Eine Aktualisierung ist oftmals erforderlich, wenn sich die Lebenssituation des Erblassers verändert: durch Scheidung, neue Partnerschaft, Krankheit oder Tod naher Verwandter. Die Wahrscheinlichkeit, dass Änderungen notwendig werden, ist um so größer, je detaillierter Sie Ihren letzten Willen geregelt haben. Versäumen Sie es, Ihr Testament den neuen Bedingungen anzupassen, kann dies für Ihre Erben unter Umständen böse Folgen haben.

**Aktualisierungen sind
immer möglich**

Grundsätzlich gilt, dass ein neues Testament ein altes aufhebt. Ein eigenhändiges Testament können Sie ganz einfach selbst vernichten oder für ungültig erklären. Das notarielle Testament wird automatisch ungültig, sobald Sie es aus der amtlichen Verwahrung heraus nehmen. Um Unklarheiten vorzubeugen, sollten Sie bei der Neufassung eines Testaments die Ungültigkeit früherer Testamente anmerken.

Wenn Sie ein gemeinschaftliches Ehegattentestament erstellt haben, so kann dies zu Lebzeiten beider Ehepartner grundsätzlich auch nur gemeinschaftlich aufgehoben oder geändert werden. Es gibt allerdings auch die Möglichkeit der einseitigen Aufhebung, bei der es aber der Mitwirkung eines Notars bedarf.

7

Formen der Nachlassregelung.

„Ich möchte gerne einen Teil meines Vermögens einer gemeinnützigen Organisation hinterlassen. Wie muss eine entsprechende testamentarische Regelung konkret abgefasst werden, damit ich sicher sein kann, dass meinem Wunsch auch wirklich entsprochen wird?“

Das Erbrecht sieht eine ganze Reihe von Möglichkeiten vor, seinen Nachlass aufzuteilen. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Formen der Nachlassregelung kurz vorstellen.

Die Erbeinsetzung.

Alleinerbe oder Erbengemeinschaft?

Bevor Sie ein Testament aufsetzen, müssen Sie zunächst die grundlegende Entscheidung treffen, ob Sie Ihr Vermögen einer einzelnen Person (Alleinerbe)¹ oder mehreren Personen (Erbengemeinschaft) vererben wollen. Dabei müssen Sie unbedingt berücksichtigen, dass sich die Erbeinsetzung auf den gesamten Nachlass (Alleinerbe) oder Bruchteile davon (Erbengemeinschaft) bezieht. Einzelne Gegenstände oder Vermögenswerte dürfen prinzipiell nicht vererbt werden! Sie können aber durchaus in Form eines Vermächtnisses (s. Seite 25) übertragen werden.

Sie können sich frei entscheiden, ob Sie Verwandte, Freunde oder auch eine gemeinnützige Organisation wie unsere Stiftung Lebenshilfe als Erben einsetzen wollen. Die Einsetzung eines **Alleinerbens** hat den Vorteil, dass dieser die ausschließliche Verfügungsgewalt über den Nachlass hat. Alle anderen Erbberechtigten sind automatisch auf den Pflichtteil gesetzt, wodurch Streitigkeiten weitgehend vermieden werden. Nachteilig könnte sich hierbei auswirken, dass unter Umständen Teile des Vermögens verkauft werden müssen, um Pflichtteilsansprüche befriedigen zu können.

Eine **Erbengemeinschaft** hingegen kann nur gemeinsam über den kompletten Nachlass verfügen. Da in diesem Fall über die Nutzung des Nachlasses Einigkeit unter allen Erben herrschen muss, sind oftmals Streitigkeiten vorprogrammiert – und aus der Gemeinschaft wird möglicherweise schnell eine Gegnerschaft.

1 | Dies kann auch eine so genannte juristische Person wie beispielsweise die Stiftung Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis sein.

Neben diesen klassischen Formen der Erbeinsetzung besteht auch die Möglichkeit der Vor- und Nacherbschaft. Dabei wird die Erbfolge zeitlich gestaffelt, wie z.B. beim Ehegattentestament oder dem so genannten **Behindertentestament**. Bei letzterem kann ein behindertes Kind als Vorerbe und sodann – im Fall seines Ablebens – ein nicht behindertes Geschwisterkind oder eine gemeinnützige Organisation als Nacherbe eingesetzt werden.

Gerne informieren wir Sie näher über die Möglichkeiten eines Behinderten-testamentes.



Das Vermächtnis.

Möchten Sie jemanden zwar nicht als Erben einsetzen, ihm aber trotzdem etwas von Ihrem Nachlass zukommen lassen, so bietet sich ein Vermächtnis an. Das Vermächtnis ist eine konkrete und zielgerichtete Zuwendung an eine bestimmte Person oder Organisation. Der Vermächtnisnehmer gehört dabei nicht zur Erbengemeinschaft und muss deshalb seine Ansprüche gegenüber dem oder den Erben geltend machen. Grundsätzlich können Sie alles vermachen, was sich in Ihrem Besitz befindet: Gegenstände wie Immobilie, Münzsammlung oder Möbelstück, Betriebsvermögen, Forderungen, Rechte wie etwa Nießbrauchrecht, Geldbeträge, Tiere etc.

**Mit einem
Vermächtnis
Gutes tun**

Ein Beispiel: Sie wollen, dass Ihr Enkel das Klavier, Ihre Cousine die Münzsammlung und Ihr Freund eine bestimmte Geldsumme erhält – und bestimmen dies per Vermächtnis. Alle drei haben somit Anspruch auf die Herausgabe der vermachten Gegenstände bzw. Beträge gegenüber der Erbengemeinschaft oder dem Alleinerben.

Das Vermächtnis ist ein guter Weg, wenn Sie neben Ihrer Familie eine gute Sache unterstützen möchten. Sie können alle wesentlichen Dinge Ihrer Familie hinterlassen und diese versorgt wissen, legen jedoch auch gleichzeitig fest, dass eine bestimmte Summe¹ an eine gemeinnützige Organisation Ihrer Wahl gehen soll.

Mit einem Vermächtnis für eine gemeinnützige Organisation sind – neben der einmaligen Chance, etwas Sinnvolles für benachteiligte Menschen zu tun – weitere Vorteile verbunden: Gemeinnützige Organisationen wie die Stiftung Lebenshilfe sind von der Erbschaftssteuer grundsätzlich befreit. Ihre Zuwendung wird also nicht durch Steuern geschmälert, sondern fließt in vollem Umfang der gemeinnützigen Arbeit unserer Lebenshilfe sowie der Rhein Sieg Werkstätten zu. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass Ihre Erben unter Umständen weniger Erbschaftssteuern zahlen müssen, weil der einer gemeinnützigen Organisation zugewendete Teil die Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs verringert. Das kann dazu führen, dass Ihre Erben durch die Erfüllung Ihres letzten Willens in den Bereich der Freibeträge fallen und keine Erbschaftsteuer zahlen müssen (vgl. Seite 17–18).

1 | Dies kann beispielsweise auch eine so genannte Kondolenzspende sein, wenn Sie verfügen, dass bei der Bestattung auf Blumen und Kränze verzichtet und statt dessen um eine Spende an eine bestimmte Organisation gebeten wird.

Beim Einsatz von Vermächtnissen sollten Sie bedenken, ob damit Pflichtteile der gesetzlich berechtigten Erben verletzt werden. Ist dies der Fall, so ist Ihr Testament zwar nicht ungültig, aber anfechtbar.

Das Vermächtnis ist ein guter Weg, wenn Sie neben Ihren Lieben auch eine gute Sache unterstützen möchten. Unter Umständen können Sie damit sogar noch Steuern sparen.



8

Die Schenkung – Nachlassregelung zu Lebzeiten.

**Mit einer Schenkung
Freude bereiten –
und Steuern sparen**

„Ein Bekannter hat mir erzählt, dass meine Erben unter Umständen ganz erhebliche Steuersummen sparen können, wenn ich ihnen schon zu Lebzeiten Teile meines Vermögens zuwende. Stimmt das eigentlich?“

Neben Erbeinsetzung und Vermächtnis können Sie mit dem Instrument der Schenkung Ihren Nachlass – oder Teile davon – schon zu Lebzeiten regeln. Sie haben die Möglichkeit, Vermögens- und Sachwerte also z. B. Geld, Wertpapiere oder Immobilien zu verschenken. Dies hat zum Vorteil, dass Sie sich bereits zu Lebzeiten an der Freude der Beschenkten mitfreuen können. Da für Schenkungen im Prinzip die gleichen Steuerregelungen wie für Erbschaften gelten, können mit Hilfe dieses Instrumentes unter Umständen auch noch erhebliche Steuersummen gespart werden. Dies gilt besonders bei größeren Vermögen, da alle 10 Jahre die allgemeinen Freibeträge in Anspruch genommen werden können. Aber auch bei kleineren Beträgen lohnen sich entsprechende Überlegungen.

Ein einfaches Beispiel: Sie möchten Ihrer Nichte eine Summe von 20.000 Euro hinterlassen. Dafür müsste sie im Erbfall 1.164 Euro Erbschaftssteuern abführen. Hätten Sie Ihrer Nichte aber schon vor zehn Jahren 10.000 Euro geschenkt, und die anderen 10.000 Euro kämen nach Ihrem Ableben hinzu, so wären keine Steuern fällig geworden. Denn die übertragenen Summen liegen jeweils unter den entsprechenden Freibeträgen.

Bei einer Schenkung an eine gemeinnützige Organisation liegen die Vorteile auf der Hand: Die entsprechende Organisation kann die ihr zugedachten Mittel sofort in ihre Arbeit einbeziehen. Und Sie haben unmittelbar die Möglichkeit, die Freude der Menschen zu teilen, denen Sie geholfen haben. Zudem sind Schenkungen an gemeinnützige Organisationen wie unsere Lebenshilfe im Rahmen der gesetzlichen Grenzen als Spende steuerlich absetzbar und unterliegen nicht der Schenkungssteuer. Ihre Schenkung kommt also unmittelbar und ohne Verluste dort an, wo sie gebraucht wird.

So wird Ihr letzter Wille vollstreckt.

9

„Kürzlich habe ich erlebt, wie sich die Erbengemeinschaft meines Nachbarn heillos zerstritten hat, weil sie sich nicht über den Nachlass einigen konnte. Um dies zu verhindern, möchte ich gerne einen Testamentsvollstrecker einsetzen. Kann ich dafür eigentlich meinen besten Freund bestimmen?“

Prinzipiell ist es die Aufgabe Ihres bzw. Ihrer Erben, den Nachlass zu verwalten und Ihren letzten Willen umzusetzen. Oftmals sind damit die Erben allerdings überfordert. Vor allem, wenn dabei größere Vermögen, komplizierte Familienverhältnisse oder Immobilien im Spiel sind. Und auch bei Erbengemeinschaften sind nicht selten Streitigkeiten vorprogrammiert, können die Miterben doch nur einvernehmlich über die einzelnen Sach- und Vermögenswerte entscheiden.

In solchen Fällen ist es sinnvoll, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Dies kann jeder erwachsene und voll geschäftsfähige Mensch sein – also ein Familienangehöriger, ein Freund, Ihr Rechtsanwalt oder auch Ihr Steuerberater. Dem Testamentsvollstrecker obliegt es, Ihren Nachlass zu verwalten und die Verteilung unter den Erben vorzunehmen. Da dies unter Umständen mit sehr viel Arbeit und Engagement verbunden sein kann, sollten Sie sich gut überlegen, welche Person Sie mit dieser Aufgabe betrauen wollen. Und Sie sollten unbedingt das Einverständnis des Betroffenen einholen, bevor Sie ihn im Testament einsetzen.

Wenn Sie keine geeignete Person finden, ist es durchaus möglich, eine juristische Person wie etwa eine Stiftung mit dieser Aufgabe zu betrauen. Oder Sie verfügen einfach, dass das zuständige Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker bestimmt.

Streitigkeiten bei der Testamentsvollstreckung vermeiden

Für die Hinterbliebenen und die gemeinnützige Organisation, die Sie möglicherweise bedenken wollen, ist es zumeist eine große Hilfe, wenn Sie einen Testamentsvollstrecker einsetzen.



10

Ihre Zuwendung an die Stiftung Lebenshilfe hilft.

„Es ist für uns alle eine große soziale Herausforderung, Menschen mit geistiger Behinderung ein Stück mehr Lebensqualität zu sichern.“

Ihr Beitrag für eine humane Gesellschaft

Mit Ihrer Zuwendung helfen sie behinderten Menschen und der Stiftung Lebenshilfe bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben – wirksam und langfristig. Wirksam helfen Sie, weil Ihre Zuwendung dazu beiträgt, Menschen mit einer geistigen Behinderung und ihren Familien ein Leben in sozialer Integration zu ermöglichen – und langfristig, weil Sie mit dafür sorgen, die Arbeit der Lebenshilfe auch in Zukunft zu sichern. Außerdem können Sie sicher sein, dass die uns zugewendeten Mittel unmittelbar in unseren Einrichtungen verbleiben und ausschließlich unseren Betreuten zu Gute kommen. Dadurch werden auch zukünftig Arbeitsplätze gesichert.

Sollten Sie die Absicht haben, unsere Einrichtung durch eine Erbschaft, ein Vermächtnis oder eine Schenkung zu unterstützen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an uns. Sie dürfen sicher sein, dass wir Ihre Mitteilungen und Informationen absolut vertraulich und für Sie rechtlich nicht bindend behandeln.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Ihr Ansprechpartner ist die Geschäftsführung der Stiftung Lebenshilfe im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis.



Stiftung Lebenshilfe im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
Jüchstraße 3
53757 St. Augustin
Tel. 0 22 41 / 20 71 - 0

Die Stiftung Lebenshilfe. Aufgaben und Ziele.



„Meine Reise an die Ostsee war ein einziger Traum. Danke, dass Ihr mir meinen größten Wunsch erfüllt habt.“

Monika, eine junge elternlose Frau mit geistiger Behinderung war noch nie in Urlaub. Weil das Geld fehlte. Dabei hatte sie schon seit Jahren davon geträumt, einmal das Meer zu sehen. Eine Sache für unsere Stiftung: Dort einzuspringen, wo sonst niemand mehr hilft. Ein unbürokratischer Zuschuss ermöglichte Monika die lang ersehnte Urlaubsreise. Ohne uns wäre ihr größter Wunsch wohl niemals in Erfüllung gegangen.

Die Mittel für soziale Anliegen werden immer knapper. Dies bekommen Menschen mit geistiger Behinderung besonders zu spüren. Eine bloße Grundversorgung reicht eben nicht aus, um den persönlichen Ansprüchen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Oft lassen sich selbst die kleinsten Wünsche nicht erfüllen: ein Kinobesuch mit Freunden, ein kleines Radio, ein paar Tage Urlaub. Hier ist wirksame Hilfe dringend nötig. Und dafür müssen finanzielle Quellen erschlossen werden. Wie die hiesige Stiftung Lebenshilfe.

**Menschen mit geistiger
Behinderung brauchen
unsere Unterstützung**

Ohne private Initiative bleiben die persönlichen Bedürfnisse geistig behinderter Menschen zunehmend auf der Strecke.



Wir helfen leben.

Zweck der Stiftung Lebenshilfe im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis ist es, die Arbeit unserer Lebenshilfe zu optimieren. Wir setzen uns ein für die nachhaltige Verwirklichung von Bedürfnissen und Interessen behinderter Menschen. Insbesondere sehen wir unsere Aufgabe darin,

- behinderte und entwicklungsverzögerte Säuglinge und Kleinkinder möglichst frühzeitig zu fördern,
- Wohnräume für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen und zu unterhalten,
- Maßnahmen zu unterstützen, die der Bildung, Betreuung, Unterbringung, Erholung und sportlichen Ertüchtigung dienen,
- die Erwachsenenbildung zu fördern.

Diese Ziele verfolgt die Stiftung selbstlos, also gemeinnützig. Sie ist rechtlich völlig selbstständig und wird von einem Vorstand, einem Kuratorium und einem Geschäftsführer ehrenamtlich geleitet. Alle zusammen sorgen dafür, dass die Stiftung ihren Zweck erfüllt.

Eine Quelle, die nicht versiegt.

Zinserträge garantieren dauerhafte Hilfe

Die Stiftung Lebenshilfe ist ein ideales Instrument, um die Lebensqualität geistig behinderter Menschen wirksam zu sichern. Weil eine Stiftung grundsätzlich ihr Vermögen erhalten muss, ist sie eine Quelle, die nicht versiegt. Denn es werden ausschließlich die Zinserträge verwendet, die das gestiftete Kapital erwirtschaftet. Dies garantiert dauerhafte Wirkung in die Zukunft. Und Unabhängigkeit von den Unwägbarkeiten einer Finanzierung durch die öffentliche Hand.

So können wir die Arbeit der Lebenshilfe langfristig dort unterstützen, wo die Ressourcen sonst nicht ausreichen. Zielgerichtet, dauerhaft, unbürokratisch. Dafür brauchen wir Ihre Hilfe. Mit Ihrer Zuwendung – sei es eine Erbschaft, ein Vermächtnis oder eine Schenkung – übernehmen Sie Verantwortung. Und entscheiden mit über das Wohl und die Zukunft behinderter Menschen.



Wir sichern Menschen mit geistiger Behinderung eine lebenswerte Zukunft.
Bitte helfen Sie uns dabei.

Sozial denken – verantwortlich handeln. Der Verein Lebenshilfe.

12

„Wir wollen, dass alle behinderten Menschen eine Chance haben, sich zu entwickeln, eine Chance auf Lebensfreude und Lebensglück, auf ein Leben in Würde.“

Menschen mit geistiger Behinderung haben einen Anspruch darauf, ein möglichst normales und sinnerfülltes Leben führen zu können – von der Kindheit bis ins Alter. Dafür schafft die 1964 gegründete Lebenshilfe im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis e.V. die notwendigen Voraussetzungen. Der Verein fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die geistig behinderte Menschen in die Lage versetzen, eigenständig und selbstbestimmt in größtmöglicher Gemeinsamkeit mit anderen Menschen zu leben.

**Menschen wie alle
anderen auch**

Es ist normal, verschieden zu sein.

Dieser Leitgedanke bestimmt unsere tägliche Arbeit. Geistige Behinderung ist keine Krankheit. Vielmehr ist sie Ausdruck der unerhörten Vielfalt menschlichen Lebens. Gleichwohl brauchen Menschen mit geistiger Behinderung Schutz und Hilfe. So viel wie nötig – das ganze Leben lang. Dieser Aufgabe stellen wir uns. Tagtäglich. Und immer wieder neu. Als gemeinnütziger Verein setzt sich die Lebenshilfe im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis aktiv und engagiert für die Belange geistig behinderter Menschen und deren Angehörigen ein.

**Für Lebensrecht und
Menschenwürde**

Geistig behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind – wie jeder andere auch – unverwechselbar und einzigartig. Sie streben nach Eigenständigkeit und Selbstbestimmung. Und danach, in größtmöglicher Gemeinsamkeit mit anderen Menschen zu leben.

Deshalb lautet das Ziel: Selbstverwirklichung in sozialer Integration.



Im Mittelpunkt: der Mensch.

Wohnen, Arbeit, Bildung und Freizeit. Dies sind die Kernbereiche, deren Zusammenspiel es dem Menschen mit geistiger Behinderung ermöglicht, sein Leben nach den individuellen Bedürfnissen zu gestalten. Dabei helfen wir ihm mit den unterschiedlichsten Einrichtungen, Angeboten und Dienstleistungen.

Mit unseren Angeboten wollen wir geistig Behinderten die bestmögliche Lebensqualität sichern – lebenslang und umfassend. Wir treten für ihre Rechte gegenüber dem Gesetzgeber und Behörden ein. Und wir beraten in allen wichtigen Rechts- und Sachfragen. Kompetent, engagiert, unbürokratisch.

**Wer Hilfe braucht,
bekommt sie auch**

Frühförderung.

Unser **Interdisziplinäres Frühförderzentrum** hilft jährlich ca. 250 Klein- und Kleinstkindern mit Entwicklungsdefiziten gezielt. Die vielfältigen Fördermaßnahmen erfolgen familienorientiert, interdisziplinär und nach ganzheitlichem Konzept. Im Mittelpunkt steht immer das Kind und seine Familie.

Arbeiten.

Die **Rhein Sieg Werkstätten** der Lebenshilfe gGmbH bieten an mehreren Standorten insgesamt ca. 1.000 Menschen mit geistiger Behinderung einen dauerhaften Arbeits- und Betreuungsplatz. Das Angebot der beschäftigungsfreundlich gestalteten Arbeitsplätze umfasst Auftrags- und Dienstleistungsangebote wie: Metallverarbeitung, Pulverbeschichtung, Montage, Verpackung, Elektrorecycling, Gartenpflege, Wäscherei und vieles mehr. Darüber hinaus fördern wir unsere Mitarbeiter/innen in ihrer gesamten Persönlichkeitsentwicklung mit einer Vielzahl von effizienten Maßnahmen.

Wohnen.

In unseren drei **Wohnhäusern** und angegliederten Außenwohngruppen leben über 110 Menschen mit geistiger Behinderung. Hier finden sie nicht nur Versorgung, Unterkunft und Verpflegung, sondern Geborgenheit und Eigenständigkeit, Privatsphäre und Gemeinschaft. Und wir tun alles, damit die Bewohner ihr Recht auf Selbstständigkeit und Selbstbestimmung praktisch leben können.

Unsere jüngste Einrichtung, der **Fachdienst Unterstütztes Wohnen im Rhein-Sieg-Kreis (UWO)**, bietet einer stets wachsenden Zahl geistig behinderter Menschen mittels individuell passender Hilfen die Chance, ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung zu führen.

**Gemeinsam kommen
wir weiter**

Betroffenheit allein reicht nicht.

Behinderung ist nicht nur ein privates Schicksal, das die Betroffenen zu Selbsthilfe und Eigeninitiative zwingt. Sie ist Verpflichtung für die gesamte Gesellschaft, sich mit behinderten Menschen solidarisch zu erklären und deren Lebenssituation zu verbessern. Damit der erfolgreiche Einsatz unserer Lebenshilfe auch in Zukunft möglich ist, sind wir auf die tatkräftige Unterstützung vieler Freunde und Förderer angewiesen. Deshalb bitten wir auch Sie:



Helfen Sie uns mit Ihrer testamentarischen Zuwendung. Damit wir helfen können.

Service. Adressen und Tipps, die weiterhelfen.

13

Erbschaftsangelegenheiten

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Telefon 0 18 88 / 5 80 - 0
poststelle@bmj.bund.de
www.bmj.de

DVEV – Deutsche Vereinigung für Erb- recht und Vermögensnachfolge e. V.

Hauptstraße 18
74918 Angelbachtal/Heidelberg
Telefon 0 72 65 / 91 34 - 14
dvev@erbrecht.de
www.dvev.de

Notare

Bundesnotarkammer

Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
Telefon 0 30 / 3 83 86 60
bnotk@bnotk.de
www.bnotk.de

Rheinische Notarkammer

Burgmauer 53, 50667 Köln
Telefon 02 21 / 2 57 52 91
info@rhnotk.de
www.notare.nrw.de

Steuerberater

Bundessteuerberaterkammer

Neue Promenade 4
10178 Berlin-Mitte
Telefon 0 30 / 24 00 87 - 0
zentrale@bstbk.de
www.bstbk.de

Steuerberaterkammer Düsseldorf

Uhlandstraße 11
40237 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 6 69 06 - 0
mail@stbk-duesseldorf.de
www.stbk-duesseldorf.de

Rechtsanwälte

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Telefon 0 30 / 28 49 39 - 0
zentrale@brak.de
www.brak.de

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 4 95 02 - 0
info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de
www.rak-ddorf.de

Zuständige Ämter und Einrichtungen

Für Testament, Erbschein und Erbauseinandersetzungen: Amtsgericht

Für Sterbeurkunde: Standesamt

Für Immobilienübertragung: Grundbuchamt

Für Hinterbliebenenrente: Bundesanstalt für Angestellte (BfA), Gemeindeverwaltung,
Krankenkasse, Landesversicherungsanstalt

Checkliste

Wer seinen Nachlass regeln will, muss viel bedenken. Die nachfolgende Liste soll Ihnen bei den wichtigsten Überlegungen helfen.

- Liste sämtlicher Vermögensgegenstände aufstellen.
- Liste sämtlicher Verbindlichkeiten aufstellen.
- Liste der Erben und Begünstigten aufstellen.
- Grundsätzliche Überlegungen zur Vermögensnachfolge anstellen: Wer soll was bekommen?
- Überlegungen anstellen, wie die Belastung der Erben mit Erbschaftssteuer möglichst gering zu halten ist.
- Testament aufsetzen (eigenhändig oder notariell).
- Bei Verfügung zugunsten Dritter:
 - Formular von Geldinstitut besorgen.
 - ausgefülltes Formular an begünstigten Dritten zum Gegenzeichnen schicken und danach beim Testament aufbewahren.
- Bei Schenkungen: Termin mit Rechtsanwalt/Steuerberater vereinbaren.
- Aufbewahrung des Testaments bedenken.
- Vertrauensperson informieren.
- Für Aktualität sorgen: Das Testament regelmäßig (mindestens alle fünf Jahre) auf veränderte Tatsachen und veränderte Rechtslage (z. B. Erbschaftssteueränderungen) überprüfen.

Impressum

Herausgeberin

Stiftung Lebenshilfe im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis
Jüchstraße 3
53757 St. Augustin

Verantwortlich:

Klaus Ringhof, Lothar Gorholt

Konzept & Gestaltung:

kipconcept, Bonn

Titelfoto:

Fotosearch

Druck:

Engelhardt, Neukirchen

Hinweis

Der Inhalt dieser Broschüre wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung im Mai 2006 rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.



Menschlichkeit stiften.

Hoffnung schenken.

Zukunft sichern.

Gemeinsam kommen wir weiter.